

Unser Zeichen  
0050046/2018

Datum  
Linz, 29.08.2018

bearbeitet von  
Hannes Greinöcker

Zimmer / Telefon  
4001 / +43 (732) 7070-2467

elektronisch erreichbar  
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

— Mariendom  
Österreichischer Seniorenbund  
Friedens- und Dankwallfahrt  
12.09.2018

## Verordnung

**Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz im eigenen Wirkungsbereich verordnet:**

1. „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960) **ist verboten ab 12.09.2018, 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr; ausgenommen Busse zum Aus- und Einsteigen mit Wagenkarte des OÖ Seniorenbundes.**
  - a. In der Volksgartenstraße rechtsseitig ab der Krzg. mit der Kärntnerstraße im gesamten Verlauf bis Höhe Tiefgaragen Ein- und Ausfahrt gegenüber Haus Nr. 30;
  - b. In der Stockhofstraße rechtsseitig ab dem Haus Nr. 4 bis Höhe Haus Nr. 8.
  - c. Auf der Promenade rechtsseitig ab der Krzg. mit der Klammstraße (nach der Arkadeneinfahrt) bis Höhe Tiefgaren Ein- und Ausfahrt der Allg. Sparkasse Haus Nr. 23 bis Haus Nr 11-13;

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung

A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

- d. Auf der Klosterstraße rechtsseitig ab dem Landhausplatz bis zum Haus Klosterstraße 1

**Hinweis:**

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.

**Rechtsgrundlage** in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

**Ergeht an:**

1. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail  
mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
2. den Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik via e-mail,  
"mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen"
3. Amt der öö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, nach § 73 Abs.1 StL 1992 zur Verordnungsprüfung

Für das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Der Direktor:

i.V.

Hannes Greinöcker

elektronisch beurkundet

**Hinweis:**

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abrufbar.

Die Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller zu tragen; die Höhe der Kosten wird vom **Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik**, bekannt gegeben.



@ AMTSSIGNATUR  
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>